



K U N D M A C H U N G

Verordnung

der Gemeinde Oetz vom 30.06.2021 über die Einhebung einer

K u r z p a r k a b g a b e

Gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006, LGBl. Nr. 9/2006 sowie gemäß § 16 Abs. 1 Z 18 Finanzausgleichgesetz (FAG) 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idgF wird verordnet:

§ 1

Abgabegenstand

1. Die Gemeinde Oetz erhebt eine Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabe) in folgender Parkzone ein:

Zentrumsparkplatz der Gemeinde Oetz

2. Eine Abgabepflicht entsteht nicht, wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 erteilt wurde und der diesbezügliche Bescheid gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht ist.
3. Es gelten die Ausnahmen gemäß § 3 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006.
4. Die Abgabepflicht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen besteht von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr

§ 2

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, in den Fällen der §§ 5 und 6 Tiroler Parkabgabengesetz 2006 jedoch der Inhaber einer Bewilligung nach § 45 Abs. 4 oder Abs. 4 a StVO 1960 oder nach § 6 Abs., 1 und Abs. 3 Tiroler Parkabgabengesetzes 2006.

§ 3

Höhe der Abgabe

	PKW	BUS
30 Minuten	€ 0,50	
60 Minuten	€ 1,00	€ 2,00
2. Stunde	€ 1,50	€ 3,00
3. Stunde	€ 2,00	€ 4,00

4. Stunde	€ 2,50	€ 5,00
5. Stunde	€ 3,00	€ 6,00
6. Stunde	€ 3,50	€ 7,00
7. Stunde	€ 4,00	€ 8,00
8. Stunde	€ 4,50	€ 9,00
9. Stunde	€ 5,00	€ 10,00
10. Stunde	€ 5,50	€ 11,00
11. Stunde	€ 6,00	€ 12,00
12. Stunde	€ 6,50/Tag	€ 13,00/Tag (Maximalbeträge pro Tag)

Jahresmiete – Dauerparkticket € 250,00/Jahr

§ 4

Art der Abgabentrachtung

1. Parkscheine werden bei einem der zwei aufgestellten Parkscheinautomaten gelöst.
2. Die Parkabgabe ist beim Lösen der Parkscheine zu entrichten.

§ 5

Strafbestimmungen

1. Wer
 - a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkabgabe hinterzieht oder verkürzt
 - b) der Auskunftspflicht nach § 4 Abs. 2 des Tiroler Parkabgabengesetzes 2006 (LGBI Nr. 9/2006) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
 - c) ohne den Tatbestand nach lit. a) zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 9 dieser Verordnung nicht ordnungsgemäß verwendet oder als Gast Parkkarten nach § 7 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß verwendet,
 begeht eine Verwaltungsübertretung.
2. Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu € 370,00 zu bestrafen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2021 in Kraft und setzt gleichzeitig die vorangehenden Verordnungen des Gemeinderates vom 29.04.2009 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Hansjörg Falkner

Angeschlagen am: 26.08.2021

Abgenommen am: